

Richtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Alzey - Worms durch
Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten von Arbeitsmitteln

Um die Aktivitäten im jugendpflegerischen Bereich zu fördern, gewährt der Landkreis Alzey - Worms im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Trägern der Jugendarbeit Zuwendungen zu den Anschaffungskosten von Arbeitsmitteln nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. Begriff

- 1.1 Arbeitsmittel im Sinne dieser Richtlinien sind **Geräte und Gegenstände, die im Rahmen der Jugendarbeit eingesetzt werden**. Dazu zählen insbesondere Zelt - und Spielmaterial, Musikinstrumente, technische und elektronische Geräte.
- 1.2 Von der Förderung **ausgeschlossen** sind die **Ausstattung einer Geschäfts - stelle** mit Büromaschinen und -material, sowie **Sportgeräte**.

2. Träger

- 2.1 Als Träger der Jugendarbeit kommen die anerkannten Jugendverbände, die sonstigen Jugendgemeinschaften, die eine ständige Tätigkeit im Kreisgebiet nachweisen können und kommunale Träger in Betracht.
- 2.2 Jugendverbände, die grenzüberschreitend wirken, können anteilig berücksichtigt werden.

3. Gegenstand

- 3.1 Zuwendungen werden gewährt zu den angemessenen **Anschaffungskosten**, soweit **sie den Betrag von 150,- Euro** (= 293,37 DM, bisher 300,- DM) pro Gegenstand oder Einheit nach Ziffer 1.1 **übersteigen** und die Förderungsfähigkeit festgestellt ist.
Bei einer Erstausrüstung wird **auch** das notwendige **Zubehör** gefördert.
- 3.2 Die **Bezuschussung erfolgt** im Rahmen der für diesen Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel **in der Reihenfolge des Antragseingangs**. Sind diese erschöpft, können Anträge erst wieder für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- 3.3 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 3.4 Der **Zuschuß** beträgt **ein Drittel der** als zuschussfähig anerkannten **Gesamtkosten, jedoch höchstens 550,- Euro** (= 1.075,71 DM, bisher 1.000,- DM). Hierbei ist Ziffer 2. 2 zu berücksichtigen.

- 2 -

4. Verfahren

- 4.1 Der **Antrag** ist **von der zentralen Organisation des Antragstellers unter Angabe der bereits im Zuständigkeitsbereich vorhandenen gleichartigen Arbeitsmittel** und deren Einsatzmöglichkeit **unter Vorlage eines Kosten - voranschlags** zu stellen.

Bei sonstigen Jugendgemeinschaften wird der Antrag vom Jugendamt gesondert geprüft. Die Stadt bzw. Verbandsgemeinde entspricht hierbei der zentralen Organisation eines Jugendverbandes.

Der Kreisjugendring Alzey - Worms e.V. bildet die zentrale Organisation für im Kreis bestehende Jugendringe und kleinere Jugendverbände.

Bei kleineren Zuschussbeträgen von weniger als 150,- Euro (= 293,37 DM, bisher 300,- DM) stellt die zentrale Organisation einen, die Kleinanträge zusammenfassenden, Sammelantrag.

- 4.2 Die Verwaltung des Jugendamtes ist ermächtigt, über den Zuschussantrag zu entscheiden.
Der Jugendhilfeausschuss ist jährlich über die bewilligten und ausgezahlten Mittel zu informieren.
- 4.3 Das Jugendamt stellt gemäß dieser Richtlinie die Förderungswürdigkeit fest. **Wird die Anschaffung bereits vor Antragstellung oder ohne die vorherige Feststellung der Förderungsfähigkeit getätigt, hat dies die Versagung des Zuschusses zur Folge.**
- 4.4 Der Zuschuss ist im Rechnungsjahr der Bewilligung in Anspruch zu nehmen.
- 4.5 Die **Auszahlung** des Zuschusses **erfolgt nach Vorlage der Rechnungen mit verbindlichem Überweisungsvermerk bzw. Quittung.**
- 4.6 Bei Unterschreitung des Kostenvoranschlages wird der tatsächliche Rechnungsbetrag zugrunde gelegt, soweit dadurch eine Verringerung des Höchstzuschusses von **550,- Euro** (= 1.075,71 DM, bisher 1.000,- DM) ausgelöst wird.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese Richtlinien wurden durch den Jugendhilfeausschuss am 25.10.2001 neu gefasst und gelten ab dem 01.01. 002.
Die Fassung gemäß Beschluss vom 14.10.97 wird damit ungültig.